



Pa. 71.
2.





Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in a historical German script, possibly Gothic or a similar cursive hand.





Seiner Allerdurchlauchtigsten Großmüchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Friederichs / Königs in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erbs. Cammerers und Churfürsten / Souverainen Prinzen von Bran- en / Neufchattel und Vallerin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom- mern / der Cassuben und Weyen / zu Mecklenburg / auch in Schlessen und zu Grossen Her- zogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Haderstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers / Grafen zu Hohenzollern / Kruppin / er Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquiden zuer Behre und Blisingen / Herrn zu Ravensstein / der Lande Hostod / Stargard / Lauenburg / Bürow / Arlan und Breda / zc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn.

Wir Stadthalter und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident und Rätthe zc. Bügen Jedermännlich hiermit zu wissen; Demnach bey allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät das Fiscalische Ampt in Allerunterthänigst angezeiget / und fast grosse Beschwerde geführet / wie es mit denen Beam- pten in diesem Fürstenthum nunmehr dahin gekommen / daß sie denen von Sr. Königl. Regierung und Cammer erkantten und ausgelassenen Ver- ordnungen und Befehlen; Ja so gar denen von Sr. Königl. Majestät selbst emanirten immediaten Mandatis bißhero im geringsten keine Parition geleistet / vielmehr die Fiscalische Bedienten / wann selbige wider sie ihr Am verrichten sollen / mit scoppischen Schrifften und Anzüglichkeiten eludiret / und bald unter diesen / bald unter einen andern nichtigen Schein und pretext die von ihnen ausgebrachte Verhörs termine circumduciret wurden / gleich / als wann selbige dazu bestellet wären / sich von solchen Leuten besponn zu lassen / und allerhand Törr zu leiden; Sr. Königl. Majest. aber sol- ches zu grossen Mißfallen gereichet / und dannhero de dato den 20ten Junij, a. c. anhero in Gnaden rescribiret und befohlen / daß alle und jede Fiscalische Sachen hinführo sorgfältig besordert / im übrigen auch / wann d. Beklagte in primo termino sich nicht gestellen würden / der zweyte Terminus sub Comminatione / daß auff ferneres Ausbleiben in Contumaciam zuverfahro angesehen / und hernacher docta Insinuatione sofort denen Rechten gemäs / weiter verordnet / auch wann Dilationes geübet sind / nicht mehr als eine Instatret werden solte; Damit nun solchem allergnädigstem Befehl in allem præcise nachgelebet / der Regierung und Cammer nicht so viele vergebliche Mühe Arbeit und Kosten / wie bißhero von denen Contravenienten aus blosser animosität geschehen / und verurrsachet / und selbige cessiret werden mögen.

Als wird an statt und im Nahmen Allerhöchstmeldter Sr. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn / allen und jeden Obrigkeiten / Beampten / Magistraten und Befehlshabern in diesem Fürstenthum Halberstadt und zugehörigen Grafschafften krafft dieses alles Ernstes und bey arbiträrlicher Straffe anbefohlen / sich nach solcher Königlichem Constitutionen und Verordnung wie obschet / in Allerunterthänigkeit zu achten / und sich wie gehorsamen Unterthanen gebühret / zu bezeigen / oder gewärtig zeyhn / daß die Ungehorsamen und Widerspenstigen obgemeldter Constitution nach / gebührend angesehen / und derselben gemäs verfahren werden solle. Wornach ein jeder sich also eigentlich zu achten; Uhrkundlich mit dem Königl. allhiefigen Cansley / Secret bedruckt. Geben Halberstadt den 3. Septemb. 1709.



Die Ordnung

der Schenckung der
Landen und
Güter
in
der
Grafschaft
Sachsen
Anhalt
von
1570
ab
an
1571

Die Schenckung der
Landen und
Güter
in
der
Grafschaft
Sachsen
Anhalt
von
1570
ab
an
1571

Die Schenckung der
Landen und
Güter
in
der
Grafschaft
Sachsen
Anhalt
von
1570
ab
an
1571



Kg 4215

(2) 4°

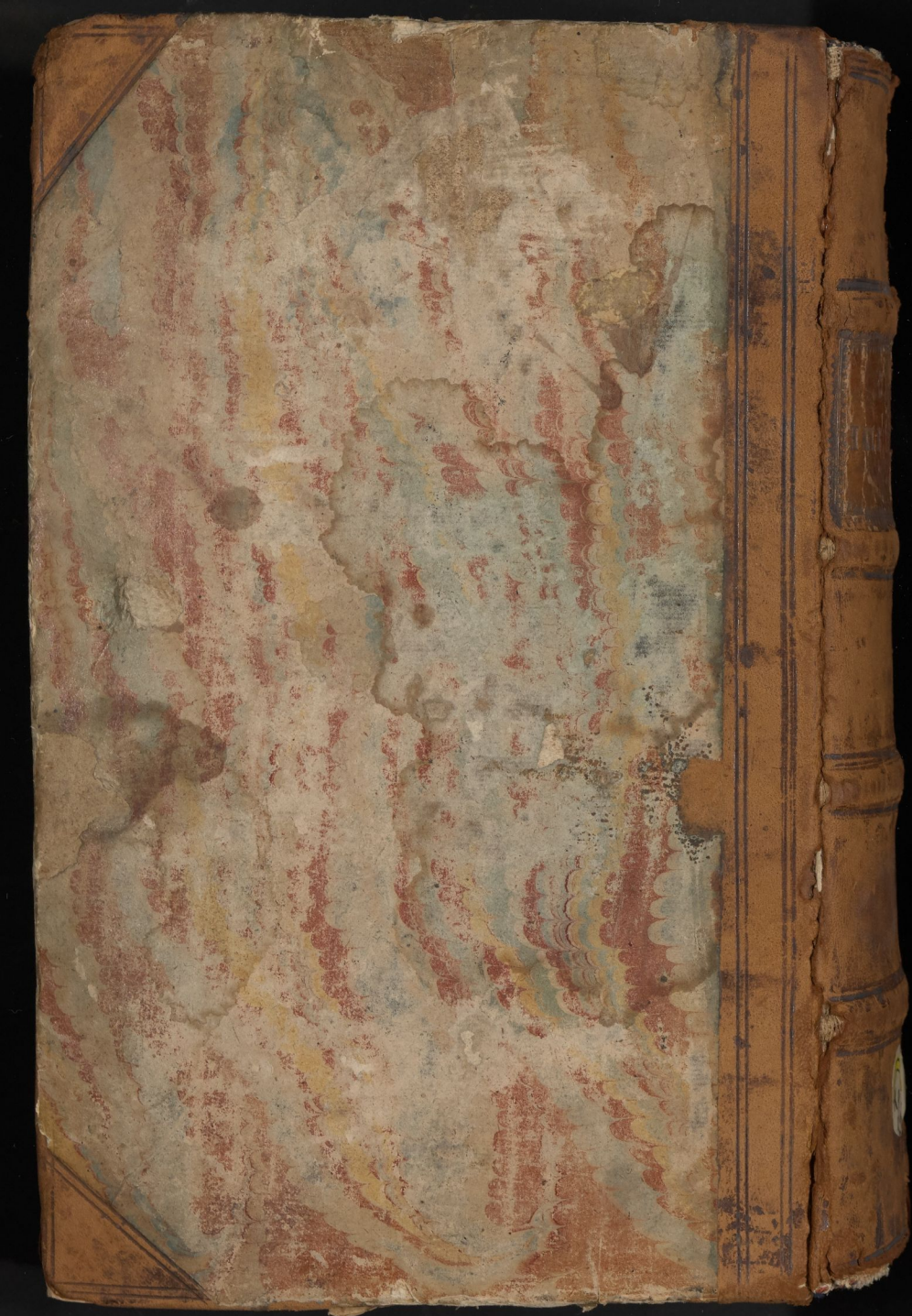
KD 18



KD 17

21





Her durchlauch=



ersten und Herrn/
 fen zu Brandenburg / des Heil.
 ouverainen Prinzen von Drani-
 / Jülich / Berge / Stettin / Pom-
 in Schlessien und zu Crossen Her-
 Wenden / Schwerin / Rakeburg
 hohenstein / Zecklenburg / Lingen/
 Herrn zu Ravenstein / der Lande
 egnädigsten Königs und Herrn.

Halberstadt verordnete
 nach bey allerhöchstgedachter Sr.
 werde geführet / wie es mit denen Beam-
 mmer erkannten und ausgelassenen Ver-
 datis bishero im geringsten keine Parition
 / Schriften und Anzüglichkeiten eludiret /
 Verhörs termine circumduciret würden/
 zu leiden; Sr. Königl. Majest. aber sol-
 eribiret und befohlen / daß alle und jede
 ht gestellen würden / der zweyete Terminus
 nstauatione sofort denen Rechten gemäß /
 solchem allergnädigstem Befehl in allem
 ro von denen Contravenienten aus blosser

en Herrn / allen und jeden Obrigkeiten/
 schafften krafft dieses alles Ernstes und
 / in Allerunterthänigkeit zu achten / und
 Widerspenstigen obgemeldter Constitution
 entlich zu achten; Uhrkundlich mit dem

